



GARTENORDNUNG

1. Allgemeines

- 1.1. Die Gartenparzelle ist grundsätzlich als Garten zu benützen und zu unterhalten. Reine „Festplätze“ sind nicht erlaubt: es ist mindestens 1/3 der Parzelle als Garten anzupflanzen, 1/3 bepflanztbar (Zierpflanzen, Blumen usw.) und 1/3 Freifläche.
- 1.2. Bäume dürfen keine gepflanzt werden. Sträucher sind unter der Schere zu halten wegen Schattenwurf auf die Nachbarparzellen.
- 1.3. Giftige oder artfremde Pflanzen (Neophyten) sind umgehend zu entfernen. Der Einsatz von schädlichem Unkrautvertilgungsmittel ist verboten. Pflanzendünger ist gemässigt zu verwenden.
- 1.4. Parzelleninhaber längs den Hauptwegen oder -strassen sind verpflichtet, die Beeren- und Blumensträucher laufend so zurückzuschneiden, dass sie nicht durch den Zaun hinausragen und den Durchgang behindern.
- 1.5. Die Arealumzäunung muss so zugänglich sein, dass jederzeit Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden können.
- 1.6. Werkzeuge, Stangen, Unkraut, Steine, Gartenabfälle usw. müssen im eigenen Garten gelagert und dürfen nicht auf den Hauptwegen deponiert werden.
- 1.7. Das Bewässern des Gartens mittels Wasserschlauchs ist gestattet. Es dürfen jedoch keine Hilfsmittel wie Sprenger und dergleichen verwendet werden. Es dürfen keine Schwimmbäder aufgestellt werden. Abwaschwasser usw. darf nicht auf die Gartenparzelle oder in Bäche usw. abgeleitet werden.

2. Feuer

- 2.1. Abfallverordnung der Gemeinde Oberengstringen, Art. 7.13.: Gartenabfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es gesetzlich verboten Feuer zu entfachen. Vor jedem Feuern sind die Holzhaufen zu kontrollieren, ob sich Tiere darin verkrochen oder eingeknistet haben (Igel, Eidechsen, Schlangen, usw.).
- 2.2. Grillieren auf dem Areal ist soweit zulässig, dass keine Nachbarn durch Geschmacksemissionen usw. belästigt werden. Bei Einbruch der Dunkelheit oder beim Verlassen des Areals ist jedes Feuer auszulöschen.

3. Aufräumen / Ordnung

- 3.1. Fast alle Gärten sind im Wohngebiet und dürfen nicht den Eindruck erwecken, vernachlässigt zu werden.
- 3.2. Die Gärten sind in ordentlichem Zustand zu überwintern. Bohnenstangen, Plastikabdeckungen und Gestelle sind bis Mitte November zu entfernen.
- 3.3. Der Garten ist kein Aufbewahrungsort für altes, unnötiges Holz, Draht, Plastikeimer oder Säcke usw.
- 3.4. Wer ein Garten- oder Werkzeug-Häuschen besitzt, hat unnötigen Plastik, Decken, rostige Fässer, unbrauchbare Holzstangen usw. geordnet im oder um das Gebäude zu deponieren.

4. Tierhaltung

- 4.1. Hunde sind innerhalb des Gartenareals an der Leine zu führen.
- 4.2. Tierhaltung im Gartenareal ist untersagt.



5. Ruhezeiten

- 5.1. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind maschinelle und lärmerzeugende Arbeiten zu unterlassen. Ausgenommen sind Arbeiten, welche das drohende Verderben der Gartengewächse verhindern können. Siehe Polizeiverordnung der Gemeinde Oberengstringen: Einhalten der Ruhezeiten.
- 5.2. Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe.

6. Abfuhr

- 6.1. Für die Abfuhr von Kehricht und Abfallstoffen ersuchen wir Sie, die durch die Gemeinde festgesetzten Termine und Orte einzuhalten.
- 6.2. Abfall darf nicht ausserhalb des Gartenareals deponiert werden. Grüngut wird gesondert abgeholt. Haushaltkehricht ist zuhause zu entsorgen.
- 6.3. Abfahren, Arbeiten im Garten usw., die durch die Gemeinde Oberengstringen ausgeführt werden müssen (z.B. bei Unterlassen des Gartenunterhaltes), werden dem Pächter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

7. Gartenhaus

- 7.1. Für das Erstellen von Gartenhäuschen oder -schuppen sowie Unterständen bleibt die ausdrückliche Baubewilligung durch den Gemeinderat vorbehalten.
- 7.2. Kleinstbauten sind davon ausgenommen, sind jedoch vor dem Aufstellen mit der Verwaltung abzusprechen (Bauverfahrensverordnung BVV § 1 lit. a).
- 7.3. Für den Unterhalt der Gebäude sind die Pächter selbst zuständig. Wird der Garten gekündigt und die Nachfolger möchten die Gebäude nicht übernehmen, so sind diese durch den bisherigen Pächter zu entfernen, ebenso Stellriemen, Bodenplatten, usw. Die Weitergabe der Gebäude ist Sache der Pächter untereinander.



Die Bestimmungen der Bau-, Lärmschutz- und der Polizei-Verordnung der Gemeinde Oberengstringen finden ergänzend Anwendung.

Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag zu Ordnung und Sauberkeit auf unseren Grundstücken.

Gemeinde Oberengstringen, Liegenschaftenverwaltung,

Oberengstringen, Der Pächter:

Oberengstringen, 25.03.1997

- a) Revision, 02.06.2017
- b) Revision, 12.11.2024
- c) Revision, 03.02.2026